

BLITZ-BRIEFING:

AMPEL-AMNESTIEGESETZ

Leitungs- und Planungsstab des Fraktionsvorsitzenden

19. Oktober 2022

I. Sachverhalt

Im Koalitionsvertrag hat die Ampel einen „**Paradigmenwechsel**“ in der **Migrationspolitik** angekündigt. Mit der 1. Lesung des Gesetzentwurfs zum sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrecht“ in dieser Woche beginnt die parlamentarische Umsetzung. Vorweg: Wir sprechen konsequent vom „Ampel-Amnestiegesetz“.

Der Gesetzentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Regelungen:

- **Das Ampel-Amnestiegesetz:** Die Ampel will einen neuen Aufenthaltstitel in § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) schaffen. Die Regelung betrifft Ausreisepflichtige, deren Abschiebung aus bestimmten Gründen vorübergehend ausgesetzt ist (sogenannte Geduldete). In der Regel handelt es sich um Menschen mit abgelehntem Asylantrag, die trotz Ausreisepflicht in Deutschland geblieben sind. Diese Personen sollen nach einem Aufenthalt in Deutschland von fünf Jahren – dabei zählt die Dauer des Asylverfahrens mit – eine einjährige Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erhalten. Auch, wenn sie bisher nicht an ihrer Identitätsklärung mitgewirkt und sich nicht in den Arbeitsmarkt integriert haben. Das Vorhaben ist eine Stichtagsregelung zum 1. Januar 2022.

Das Aufenthaltsrecht **kann verlängert werden**, wenn in dem Jahr bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden: Insbesondere müssen sie simple mündliche Sprachkenntnisse des Niveaus A2 nachweisen und ihren Lebensunterhalt „überwiegend“ – also zu mehr als 50% – selbst finanzieren. Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert.

- **Absenkung der Voraussetzungen für die Aufenthaltstitel nach §§ 25a und b AufenthG:** Schon bisher ermöglichen §§ 25a und b AufenthG langjährig geduldeten Personen sowie Jugendlichen und Heranwachsenden bei gewissen Integrationsleistungen eine Aufenthaltserlaubnis. Bisher müssen Erwachsene dafür seit acht Jahren (bzw. sechs Jahre, wenn Kinder im Haushalt leben) in Deutschland geduldet sein und wie oben beschrieben mündliche Sprachkenntnisse und Einkommen nachweisen. Die Aufenthaltsdauer soll nun auf sechs Jahre (vier mit Kindern) abgesenkt werden. So schließt sich die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b zukünftig nahtlos an das Ampel-Amnestiegesetz an.

Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahre **können zudem nach geltendem Recht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten**, wenn sie für vier Jahre geduldet sind und gewisse Integrationserfordernisse erfüllen. Auch hier zählt die Zeit des Asylverfahrens mit. Zukünftig soll die Aufenthaltsgenehmigung bereits nach drei Jahren und zudem bis zu einem Alter von 27 Jahren erteilt werden. Angesichts einer Asylverfahrensdauer (im Fall einer Klage) von durchschnittlich etwa zweieinhalb Jahren führt diese Änderung absehbar zu der paradoxen Situation, dass junge Asylbewerber kurz nach endgültiger Ablehnung ihres Asylantrags eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

- **Bisher galt: Eine Aufenthaltserlaubnis gibt es grundsätzlich nur, wenn die Identität geklärt ist.** Mit dem Migrationspaket 2019 haben wir zudem die Regel eingeführt: Wird bei der Identitätsklärung nicht mitgewirkt, zählen die Zeiten der Duldung nicht für eine Aufenthaltsgenehmigung. Das will die Ampel nun ändern. Sie sieht ausdrücklich vor, dass auch Zeiten der „Duldung mit ungeklärter Identität“ mitzählen. In der Praxis würde das Ampel-Amnestiegesetz also oft Ausreisepflichtigen zugutekommen, die sich seit fünf Jahren mit ungeklärter Identität in Deutschland aufhalten. Zwar hat die Ampel eine Klausel im Gesetz eingefügt, die dies verhindern soll – sie ist aber so formuliert, dass die praktische Bedeutung gering ist und Täuscher nicht wirksam ausschließt.

II. Unsere Position

Die Migrationspolitik der Ampel setzt die falschen Schwerpunkte: Wir brauchen qualifizierte Einwanderung von Fachkräften und keine Amnestieregelungen für Ausreisepflichtige. Die von der Ampel geplanten Regelungen entwerfen das Asylverfahren und stellen die Bedeutung staatlicher Entscheidungen grundsätzlich in Frage. Zukünftig wird es praktisch bedeutungslos sein, wie das Asylverfahren ausgeht: Am Ende steht fast immer ein Bleiberecht. Die Regelungen senden zudem ein fatales Signal an alle redlichen Migranten: Ehrlich sein lohnt sich nicht, am Ende erhalten auch Mitwirkungsverweigerer und Identitätstäuscher eine Ampel-Amnestie. Darüber hinaus setzt die Ampel völlig falsche Anreize, die im Ergebnis zu mehr irregulärer Migration nach Deutschland führen. Die Botschaft ist: Egal ob ein Asylgrund besteht, egal ob berufliche Qualifikationen bestehen – am Ende darf jeder bleiben.

Der Konsens in der Mitte unserer Gesellschaft lautet: Wir sind großzügig gegenüber Schutzbedürftigen und fördern qualifizierte Migration, wenn dies für unsere Volkswirtschaft dienlich ist. Wer aber ausreisepflichtig ist, muss unser Land verlassen. Die Ampel hat diesen Kompromiss aufgekündigt und verfolgt das erklärte Ziel: Jeder soll kommen, jeder soll bleiben dürfen. Sie legt damit die Axt an die Grundfesten des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

III. Sprachempfehlung

Die von der Ampel geplanten Regelungen sind aus mehreren Gründen falsch: Sie entwerfen das Asylverfahren und machen den Spurwechsel zum Regelfall.

Mitwirkungsverweigerer und Identitätstäuscher bekommen künftig eine Ampel-Amnestie. In der aktuellen Situation muss die Ampel ein klares Stopp-Signal gegen irreguläre Migration senden. Stattdessen setzt sie den fatalen deutschen Sonderweg fort und schafft zusätzliche Anreize für mehr irreguläre Migration nach Deutschland. Die Botschaft ist: Egal ob ein Asylgrund besteht, egal ob jemand berufliche Qualifikationen hat – am Ende darf jeder in Deutschland bleiben. Der Konsens in der Mitte unserer Gesellschaft lautete bisher: Wir sind großzügig gegenüber Schutzbedürftigen und fördern qualifizierte Migration. Wer aber keinen Schutzgrund hat und ausreisepflichtig ist, muss unser Land verlassen. Die Ampel hat sich von diesem Konsens verabschiedet.

Ansprechpartner: Sebastian Hoffmeister, sebastian.hoffmeister@cducsu.de